

Fächer		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
Industriebetriebslehre	S			4 P
Rechtsgrundlagen *	V	1 S		
Wissenschaftliches Arbeiten	S	2 S		
Arbeitswissenschaft	S			1 S
Qualitätsmanagement I	S			2 S
Semesterwochenstunden		28	28	26
		6 S	11 S 3 P	4 S 3 P

2. Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Grundstudium Wirtschaftsingenieurwesen

Fach	Leistungsnachweis und Prüfungsinhalt	Voraussetzung für die Teilnahme am Leistungsnachweis
Am Ende des 1. Semesters		
Werkstoffkunde	Studienleistung	
Physik	Studienleistung	
Technische Mechanik 1	Studienleistung	
Volkswirtschaftslehre	Studienleistung	
Rechtsgrundlagen	Studienleistung	
Wissenschaftliches Arbeiten	Studienleistung	
Am Ende des 2. Semesters		
Physiklabor	Studienleistung	Physik bestanden
Mathematik	Prüfungsleistung/Klausur Funktionen einer Veränderlichen, Grenzwerte, Differential- und Integralrechnung einer Veränderlichen, Lineare Algebra	
Statistik	Anwendung der Differential- und Integralrechnung, Reihenentwicklung von Funktionen, Gewöhnliche Differentialgleichungen	
Technische Mechanik 2	Prüfungsleistung/Klausur Statik, Festigkeitslehre, Dynamik	Technische Mechanik 1 bestanden
Fertigungsverfahren	Studienleistung	
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Prüfungsleistung/Klausur Gegenstand, Geschichte und Methoden der BWL, Produktions- und Standortfaktoren, Rechtsformen der Betriebe und Unternehmenszusammenschlüsse, Produktions- und Kostentheorie	
Am Ende des 3. Semesters		
Datenverarbeitung	Studienleistung	
Konstruktionslehre und Maschinenelemente	Prüfungsleistung/Klausur Grundlagen, Nichtlösbare und lösbare Verbindungen, elastische Formelemente, Drehbewegungselemente, Zahnräder, Hülltriebe, Recyclinggerechte Produktgestaltung	4 Übungen in Konstruktionslehre (4. Übung unter Klausurbedingungen) und 2 Übungen in Maschinenelementen, jeweils in einem Semester nacheinander abgelegt.
Technische Thermodynamik	Prüfungsleistung/Klausur Zustandsgrößen, Hauptsätze Zustandsänderungen, Kreisprozesse	
Elektrotechnik I	Studienleistung	
Industriebetriebslehre	Prüfungsleistung/Klausur Organisation eines Industriebetriebes, Planung und Gestaltung der Produktion	
Arbeitswissenschaft	Studienleistung	
Qualitätsmanagement I	Studienleistung	

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft.

Friedberg (Hessen), 22. August 2000

Prof. Dr. Ulrich Vossebein
 Dekan des Fachbereichs
 Wirtschaftsingenieurwesen und Produktionstechnik

784

Studienordnung des Fachbereichs Neuere Philologien für den Teilstudiengang Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen (L2) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. Juni 1999

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 hat der Fachbereich Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 8. September 2000

Hessisches Ministerium
 für Wissenschaft und Kunst
 H I 1.1 — 424/553 (3) — 2
 St.Anz. 40/2000 S. 3207

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Französisch für die Klassen 5—10 auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995, zuletzt geändert am 8. Dezember 1999 (nachfolgend LVO).

Die Studienordnung geht davon aus, dass neben diesem Fach im Umfang von 40 SWS gem. §§ 6 Abs. 2 Ziff. 2, 32 Abs. 1 LVO — ein weiteres Fach im Umfang von 40 SWS sowie — die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Umfang von 40 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziff. 2, 28 Abs. 1 LVO) studiert werden.

Gliederung

Teil I: Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele
2. Fachwissenschaftlich orientierte Ziele
3. Fachdidaktisch- und tätigkeitsorientierte Ziele

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
 - 1.1 Allgemeine Voraussetzungen
 - 1.2 Sprachkenntnisse
 - 1.3 Auslandsaufenthalte
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienabschnitte
 - 2.4 Schulpraktische Studien
 - 2.5 Weiterführende Studien
 - 2.5.1 Erweiterungsprüfung
 - 2.5.2 Zusatzprüfung

Teil III: Gliederung und Gestaltung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums
2. Gestaltung des Studiums
 - 2.1 Lehr- und Lernformen
 - 2.2 Studienaufbau und Prüfungen
 - 2.2.1 Grundstudium
 - 2.2.2 Hauptstudium
 - 2.2.3 Erste Staatsprüfung
 3. Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
 - 3.1 Wichtige Bestimmungen der LVO
 - 3.2 Umfang der Ersten Staatsprüfung im Fach Französisch

4. Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
5. Leistungsnachweise
- 5.1 Leistungsnachweise als Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Französisch
- 5.2 Vergabe der Leistungsnachweise
- 5.3 Sammelbescheinigung
6. Studienplan

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
 - 1.1 Studienfachberatung
 - 1.2 Allgemeine Studienberatung
 - 1.3 Orientierungsveranstaltung
 - 1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
 - 1.5 Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Grundwissenschaften)
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 2.1 Grundlage der Studienordnung
 - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2 In-Kraft-Treten
 - 3.3 Übergangsregelung

Abkürzungen:

- ABl. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG = Hessisches Hochschulgesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I Nr. 22/1998, S. 431 ff.), geändert am 2. Juli 1999 (GVBl. I, Nr. 15/1999, S. 361)
- HUG = Hessisches Universitätsgesetz i. d. F. vom 28. März 1995 (GVBl. I Nr. 13/1995, S. 325 ff.)
- StAnz. = Staatsanzeiger für das Land Hessen
- LVO = Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I, Nr. 12, 1995 S. 233 ff.), zuletzt geändert am 8. Dezember 1999 (GVBl. I, Nr. 23/1999, S. 481 ff.)
- DAAD = Deutscher Akademischer Austauschdienst
- PAD = Pädagogischer Austauschdienst
- SWS = Semesterwochenstunden

Teil I: Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele

Durch das Studium des Faches Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sollen die Studierenden befähigt werden, Fragenkomplexe aus den Bereichen der französischsprachigen Literaturen, Sprachen und Kulturen sowie deren Didaktiken wissenschaftlich zu behandeln und die für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen erforderliche Kompetenz zu erwerben.

2. Fachwissenschaftlich orientierte Ziele

Die Studierenden sollen

- die grundlegenden Fragestellungen, Theorien, Methoden und Inhalte der Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Landeskunde (Sozialgeschichte) und der Fremdsprachendidaktik kennen lernen und diese Kenntnisse an exemplarischen Gegenständen schwerpunktmäßig vertiefen;
- die Fähigkeit erwerben, die synchrone und diachrone Dimension der von Mündlichkeit bis zu elaborierter Schriftlichkeit reichenden Textsorten zu erkennen und kritisch zu analysieren;
- die geschichtliche Bedingtheit literarischer, sprachlicher und kultureller Phänomene erkennen, reflektieren und in allen Anwendungsbereichen berücksichtigen;
- befähigt werden, durch die Beschäftigung mit den französischsprachigen Literaturen, Sprachen und Kulturen den eigenen kulturellen Horizont kritisch zu bedenken;
- die vier Sprachkompetenzen — Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben — im Französischen so weit entwickeln und perfektionieren, dass sie imstande sind, die für sie relevanten Kommunikationssituationen zu meistern;

- die theoretischen Voraussetzungen der Fremdsprachenvermittlung zu reflektieren;
- in diesem Bereich der Romanistik wissenschaftlich arbeiten lernen und die Kompetenz zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erlangen.

3. Fachdidaktisch- und tätigkeitsorientierte Ziele

Die Studierenden sollen lernen, die erworbene kulturelle, kommunikative, sprachliche und didaktische Kompetenz im Hinblick auf das Tätigkeitsfeld Schule zu reflektieren.

Sie sollen erste Voraussetzungen erwerben

- zu sach- und schülergemäßer Analyse komplexer Situationen im Fremdsprachenunterricht,
- zur Planung des Unterrichts unter Berücksichtigung curricularer Vorgaben, Verwendung begleitender Hilfsmittel und Medien sowie
- zur Beurteilung von Lehr-/Lernsituationen unter Mitwirkung aller am Unterricht Beteiligten.

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (§ 68 HHG).

1.2 Sprachkenntnisse

Das Studium setzt gute Kenntnisse des Französischen voraus, vergleichbar denen aus einem Leistungskurs Französisch in der deutschen gymnasialen Oberstufe.

Sofern die Studierenden nicht bereits bei Studienbeginn über die geforderten Sprachkenntnisse verfügen, sollten sie diese bis zum Ende des Grundstudiums erwerben.

1.3 Auslandsaufenthalte

Ein mindestens halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder in einem frankophonen Land (z. B. DAAD-Romanistenprogramm, PAD-Assistentenjahr) wird für ein erfolgreiches Französischstudium dringend empfohlen.

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt eine Studienzeit von 6 Semestern zugrunde. Daran schließt sich die Erste Staatsprüfung an.

Der Fachbereich Neuere Philologien stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden in der Regel ermöglicht, das Studium innerhalb der angegebenen Semesterzahl erfolgreich durchzuführen.

Berufspraktika und Auslandsaufenthalte zu Studienzwecken können zu einer Verlängerung der Studienzeit führen.

2.3 Studienabschnitte

Das Französischstudium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen gliedert sich in

- das Grundstudium (3 Semester; 20 SWS),
- das Hauptstudium (3 Semester; 20 SWS),
- Erste Staatsprüfung.

2.4 Schulpraktische Studien

Während des Studiums für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen ist gem. § 7 LVO ein Schulpraktikum zu absolvieren, das in zwei fünfwochige Abschnitte unterteilt ist. Inhalt und Organisation des Praktikums richten sich nach der „Ordnung für die schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 5. Februar 1998“ (StAnz. 46/1998, S. 3512 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Die einzelnen Abschnitte werden jeweils durch Veranstaltungen vor- und nachbereitet.

Der erste Abschnitt soll in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, der zweite im Fach Französisch oder im anderen Unterrichtsfach absolviert werden. Wird der zweite Abschnitt im Fach Französisch absolviert, kann er u. a. durch den Nachweis pädagogischer Tätigkeit an einer ausländischen französischsprachigen Schule ersetzt werden (z. B. Auslandsaufenthalt als Fremdsprachenassistent/Fremdsprachenassistentin über den PAD).

2.5 Weiterführende Studien

- Die Ausbildung zum Lehrer/zur Lehrerin an Hauptschulen und Realschulen wird nach der Ersten Staatsprüfung mit der pädagogischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst (Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 17. Oktober 1990 (GVBl. I, Nr. 27/1990, S. 567 ff.), zuletzt geändert am 6. März 1998 (GVBl. I, Nr. 4/1998, S. 59 ff.) in der jeweils gültigen Fassung) fortgesetzt.
- Das wissenschaftliche Studium des Faches Französisch kann nach einem zweisemestrigen Zusatzstudium mit dem Ziel der Promotion zum „Dr. phil.“ fortgesetzt werden (vgl. „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 12. 11. 1986“ (ABl. 6/1988, S. 352 ff.) in der jeweils gültigen Fassung).

2.5.1 Erweiterungsprüfung

Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen bestanden hat, kann gem. § 24 LVO eine Erweiterungsprüfung im Unterrichtsfach Französisch ablegen.

Die Erweiterungsprüfung besteht gem. § 24 Abs. 3 LVO aus zwei Klausuren von jeweils vier Stunden und aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 60 Minuten.

Es gelten die in dieser Studienordnung genannten inhaltlichen Anforderungen und — unabhängig von den studierten Fachsemestern — die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung.

Bereits vorliegende Leistungsnachweise, die im Rahmen inhaltlich ähnlicher Studiengänge erbracht worden sind, können auf Antrag anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet gem. § 11 LVO das Wissenschaftliche Prüfungsamt für die Lehrämter im Benehmen mit einem/einer Prüfungsberechtigten im Fach Französisch.

2.5.2 Zusatzprüfung

Wer die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, zum Lehramt an Sonderschulen, zum Lehramt an beruflichen Schulen oder zum Lehramt an Gymnasien besitzt, kann gem. § 39 LVO eine Zusatzprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Unterrichtsfach Französisch ablegen.

Die Zusatzprüfung besteht gem. § 39 Abs. 3 LVO aus zwei Klausuren von jeweils vier Stunden und aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 60 Minuten.

Es gelten die in dieser Studienordnung genannten inhaltlichen Anforderungen und — unabhängig von den studierten Fachsemestern — die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung.

Bereits vorliegende Leistungsnachweise, die im Rahmen inhaltlich ähnlicher Studiengänge erbracht worden sind, können auf Antrag anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet gem. § 11 LVO das Wissenschaftliche Prüfungsamt für die Lehrämter im Benehmen mit einem/einer Prüfungsberechtigten im Fach Französisch.

Teil III: Gliederung und Gestaltung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums

Das Fach Französisch umfasst folgende fünf inhaltlich zusammenhängende Wissenschaftsbereiche:

- a) Literaturwissenschaft/Text- und Medienwissenschaft:
 - Überblick über die Literaturgeschichte (Schwerpunkt 18. bis 20. Jahrhundert),
 - Analyse und Interpretation literarischer Texte,
 - Grundbegriffe der Literaturtheorie;
- b) Sprachwissenschaft/Linguistik:
 - Die französische Gegenwartssprache und ihre Varietäten (unter Hervorhebung der Gebrauchsnorm),
 - Methoden der deskriptiven und angewandten Sprachwissenschaft;
- c) Landeskunde (Sozialgeschichte):
 - Geographische, politische, ökonomische, soziale und kulturelle Aspekte des heutigen Frankreich und anderer französischsprachiger Länder in ihrer geschichtlichen Dimension;
- d) Didaktik/Theorie und Praxis der Fremdsprachenvermittlung;

- Allgemeine Fremdsprachendidaktik,
- Didaktik der französischen Sprache,
- Didaktik der französischsprachigen Literaturen;

e) Sprachpraktische Ausbildung.

Alle diese Wissenschaftsbereiche müssen während des Studiums berücksichtigt werden.

2. Gestaltung des Studiums

2.1 Lehr- und Lernformen

Innerhalb des Französischstudiums werden die unten aufgeführten Veranstaltungstypen unterschieden.

Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung eines Themas und haben Überblickscharakter. Die Anregungen, die sie vermitteln, müssen die Studierenden selbst weiterverfolgen.

Propädeutika sind Veranstaltungen, die die Studierenden zu Beginn des Grundstudiums mit den historischen, systematischen und begrifflichen Grundlagen der „Literaturwissenschaft/Text- und Medienwissenschaft“ und der „Sprachwissenschaft/Linguistik“ bekannt machen. Es ist ihr Ziel, an Probleme, Methoden und wissenschaftliche Hilfsmittel heranzuführen.

Einführungen sind Veranstaltungen des Grundstudiums, die in die verschiedenen kulturellen Sprachräume und in das wissenschaftliche Arbeiten einführen.

Proseminare sind Veranstaltungen des Grundstudiums, die anhand eines ausgewählten Themas zum wissenschaftlichen Arbeiten anleiten.

Seminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums. Sie behandeln anspruchsvolle und komplexere Fragestellungen und erfordern die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

Kolloquien sind (interdisziplinäre) Veranstaltungen des Hauptstudiums und Postgraduiertenstudiums. Sie sollen fortgeschrittenen Studierenden, Examenskandidaten/Examenskandidatinnen, Doktoranden/Doktorandinnen ermöglichen, mit einem/einer oder mehreren Lehrenden Forschungsprobleme und komplexe wissenschaftliche Fragestellungen zu diskutieren und zu vertiefen.

Sprachpraktische Übungen dienen der Erweiterung der fremdsprachlichen Kompetenz und sind im Grund- und im Hauptstudium zu besuchen. Sie werden nach Schwierigkeitsgraden in Stufe I, II und III untergliedert.

Tutorien finden vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln statt. Sie sind keine eigenständigen Veranstaltungen, sondern pädagogisch und wissenschaftlich integrierte Ergänzungen. Studentische Tutoren/Tutorinnen arbeiten mit kleinen Gruppen von Studierenden den Lehrstoff nach und vertiefen ihn.

Exkursionen sind Studienreisen in französischsprachige Länder. Sie werden in Lehrveranstaltungen vorbereitet und dienen der Abrundung wissenschaftlicher Themen durch praktische Anschauung und Erfahrung. Sie finden vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln statt.

2.2 Studienaufbau und Prüfungen

Das Französischstudium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen gliedert sich in ein Grundstudium mit Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 20 SWS und ein Hauptstudium mit Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Gesamtumfang von ebenfalls 20 SWS.

2.2.1 Grundstudium

Am Anfang des Studiums ist ein Propädeutikum oder eine Einführung in die Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder in die Landeskunde zu absolvieren. Danach folgt ein fachwissenschaftliches Proseminar. Der Besuch dieser Veranstaltungen ist mit je einem qualifizierten Leistungsnachweis zu belegen. Zudem ist der regelmäßige Besuch von sprachpraktischen Veranstaltungen und weiteren Wahlpflichtveranstaltungen obligatorisch.

2.2.2 Hauptstudium

Das Hauptstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Während des Hauptstudiums müssen zwei fachwissenschaftliche Seminare sowie mindestens eine sprachpraktische Übung der Stufe II schriftlich (Übersetzung oder Komposition) absolviert werden. Dies ist durch qualifizierte Leistungsnachweise zu belegen. Der Besuch weiterer Wahlpflichtveranstaltungen ist obligatorisch.

- Während des Studiums müssen zwei *fachdidaktische* Leistungsnachweise erworben werden; bei den *fachwissenschaftlichen* Leistungsnachweisen müssen alle Prüfungsbereiche abgedeckt sein.
- 2.2.2 Erste Staatsprüfung**
Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter ab.
- 3. Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen**
- 3.1 Wichtige Bestimmungen der LVO**
Auf wichtige **Vorschriften der LVO** und über Einzelheiten der abzulegenden Prüfungen wird besonders hingewiesen.
Geregelt sind:
- die Fristen für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung in § 9 Abs. 1,
 - die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in §§ 12, 9 Abs. 2 (in Verbindung mit Teil III 5.1 dieser Studienordnung),
 - die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsteilen in § 11,
 - Zweck, Teile der Prüfungen, Prüfungsbereiche und Prüfungsanforderungen in §§ 1, 14 und 15,
 - Prüfer-/Prüferinnenbestellung in §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6, 4 Abs. 1, 16 Abs. 4,
 - Ausgabe, Themenstellung und Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Hausarbeit in § 16,
 - Art und Umfang der schriftlichen (Klausuren) und mündlichen Prüfungen in §§ 14, 17 und 18,
 - die Möglichkeit eines Freiversuches in § 10,
 - die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung in § 23.
- 3.2 Umfang der Ersten Staatsprüfung im Fach Französisch**
Die Erste Staatsprüfung im Fach Französisch besteht aus:
- einer wissenschaftlichen Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 12 Wochen, sofern diese nicht im weiteren Wahlfach bzw. in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften geschrieben wird. Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung schlägt der/die Prüfende dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter nach vorheriger Absprache mit dem Kandidaten/der Kandidatin das Thema der Hausarbeit vor. Die Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen, eine Zusammenfassung der Arbeit in französischer Sprache ist der Arbeit beizufügen.
 - zwei jeweils *vierstündigen Klausuren*:
 - einer *sprachpraktischen Klausur* bestehend aus zwei Teilen:
 - Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische (zweistündig) und
 - Erstellung eines Textes in französischer Sprache bei lediglich vorgegebener thematischer Fixierung (zweistündig).
 Bei den sprachpraktischen Klausuren können die Kandidaten/Kandidatinnen einsprachige Wörterbücher (Petit Robert) benutzen.
 - einer *fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Klausur* in deutscher Sprache;
 - einer mindestens 60-minütigen mündlichen Prüfung. Mindestens die Hälfte der Prüfung ist auf Französisch zu absolvieren.
In der mündlichen Prüfung sind besondere Kenntnisse in einem literaturwissenschaftlichen und einem sprachwissenschaftlichen Gebiet nachzuweisen. Ferner sind vertiefte Kenntnisse in einem Gebiet der Landeskunde und in zwei Bereichen der Fachdidaktik nachzuweisen.
- 4. Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen**
Studienzeiten und Studienleistungen, die in anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet gem. § 11 LVO das Wissenschaftliche Prüfungsamt für die Lehrämter im Benehmen mit einem/einer Prüfungsberechtigten im Fach Französisch.
- 5. Leistungsnachweise**
- 5.1 Leistungsnachweise als Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung**
Die in der Studienordnung geforderten Leistungsnachweise sind Mindestanforderungen.
Es sind folgende benotete Leistungsnachweise zu erbringen:
— insgesamt 4 *fachwissenschaftliche Leistungsnachweise*, davon:
— im **Grundstudium**: 1 Propädeutikum oder 1 Einführung, 1 Proseminar,
— im **Hauptstudium**: 2 Seminare.
Mindestens ein Leistungsnachweis im Hauptstudium ist durch eine Hausarbeit zu erwerben.
— sowie 2 *fachdidaktische Leistungsnachweise*.
- Sprachpraxis:**
— 1 Übungsschein der Stufe II schriftlich (Übersetzung oder Komposition).
Die fachwissenschaftlichen Proseminare und Seminare sind aus den folgenden drei Bereichen zu wählen:
— Literaturwissenschaft/Text- und Medienwissenschaft,
— Sprachwissenschaft/Linguistik,
— Landeskunde (Sozialgeschichte).
Für das Fach Französisch können Leistungsnachweise auch in Veranstaltungen zur Frankophonie erworben werden.
- 5.2 Vergabe der Leistungsnachweise**
Die Vergabe der Leistungsnachweise setzt die aktive, regelmäßige und kontinuierliche Mitarbeit und die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen voraus. Bedingung für einen benoteten Leistungsnachweis in den Propädeutika, Einführungsveranstaltungen, Proseminaren und Seminaren ist eine qualifizierte Einzelleistung (schriftlich ausgearbeitetes Referat, Hausarbeit oder Klausur).
Die erfolgreiche Teilnahme an sprachpraktischen Übungen wird durch eine qualifizierte Einzelleistung nachgewiesen, die — dem jeweiligen Übungstyp entsprechend — mündlich oder schriftlich sein kann.
Leistungsnachweise für den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen werden benotet und enthalten Angaben über die erbrachten Leistungen. Der Veranstaltungsleiter/die Veranstaltungsleiterin legt im Rahmen der hier aufgestellten Grundsätze die Leistungs- und Bewertungskriterien fest und gibt sie rechtzeitig, spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt. Sie dürfen während des Semesters nicht verändert werden.
- 5.3 Sammelbescheinigung**
Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird dem/der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfasst.
Der Antrag ist an den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs zu richten; ihm sind die erworbenen einzelnen Leistungsnachweise beizufügen.
- 6. Studienplan**
Der folgende Studienplan stellt exemplarisch den Ablauf eines Studiums für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Wahlfach „Französisch“ dar. Er enthält die Mindestforderungen.

I. Grundstudium (1.—3. Semester)

lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status der Veranstaltung	SWS	Leistungs-/Belegnachweis	Bemerkung
1	Propädeutikum/Einführung: Literaturwissenschaft/Sprachwissenschaft/ Landeskunde	Prop/PS	Pflicht	2 (3-4)	1 LN	zu Studienbeginn zu besuchen
2	Proseminar Literaturwissenschaft/ Sprachwissenschaft/Landeskunde	PS	Pflicht	2	1 LN	
3	Proseminar Theorie und Praxis der Fremdsprachenvermittlung	PS	Pflicht	2	1 LN	
4	Propädeutikum/Einführung/ Proseminar nach Wahl	Prop/PS	Wahlpflicht	2	B	
5	Einführung/Proseminar/Vorlesung*	PS/V	Wahlpflicht	2	B	
6	Einführung/Proseminar/Vorlesung	PS/V	Wahlpflicht	2	B	
7	Einführung/Proseminar	PS	Wahlpflicht	2	B	
8	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe I (schriftlich)	Ü	Wahlpflicht	2	B	
9	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe I (mündlich)	Ü	Wahlpflicht	2	B	
10	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe I (mündlich oder schriftlich)	Ü	Wahlpflicht	2	B	
				20		

* Ist nicht erforderlich, wenn die bereits besuchte Propädeutikums- bzw. Einführungsveranstaltung 4 SWS betragen hat.
Der erste Schulpraktikumsabschnitt ist zwischen dem 3. und dem 4. Semester zu absolvieren.
Er ist in der Regel in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften abzuleisten.

II. Hauptstudium (4.—6. Semester) (möglichst vor Eintritt ins Hauptstudium: Auslandsaufenthalt.)

lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Status der Veranstaltung	SWS	Leistungs-/Belegnachweis	Bemerkung
1	Seminar Literaturwissenschaft/ Sprachwissenschaft/Landeskunde	S	Pflicht	2	1 LN	
2	Seminar Literaturwissenschaft/ Sprachwissenschaft/Landeskunde	S	Pflicht	2	1 LN	
3	Seminar Theorie und Praxis der Fremdsprachenvermittlung	S	Pflicht	2	1 LN	
4	Vorlesung/Seminar/Kolloquium nach Wahl	V/S/KO	Wahlpflicht	2	B	
5	Vorlesung/Seminar/Kolloquium	V/S/KO	Wahlpflicht	2	B	
6	Vorlesung/Seminar/Kolloquium	V/S/KO	Wahlpflicht	2	B	
7	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe II (schriftlich)	Ü	Pflicht	2	1 LN	
8	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe II (mündlich)	Ü	Wahlpflicht	2	B	
9	Sprachpraktische Veranstaltung Stufe I (mündlich oder schriftlich)	Ü	Wahlpflicht	2	B	
10	Praktikumsvor- und -nachbereitung	PR	Pflicht	2	(1 LN)	
	Summe:			40		
	ERSTE STAATSPRÜFUNG					

* Sofern das Schulpraktikum im Fach Französisch stattfindet. 2 SWS sind bereits im SWS-Umfang für das andere Wahlfach berücksichtigt.
Der zweite Schulpraktikumsabschnitt ist nach dem 4. bzw. 5. Semester zu absolvieren.

Abkürzungen:

- Prop = Propädeutikum
 PS = Proseminar/Einführung
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 KO = Kolloquium
 Ü = Sprachpraktische Übung
 PR = Schulpraktische Studien
 LN = Leistungsnachweis
 Pflicht = durch Leistungsnachweise zu belegende Veranstaltungen
 Wahlpflicht = aus dem Veranstaltungsangebot zu wählende Veranstaltungen, die im Rahmen der SWS-Regelung zu besuchen sind (Belegnachweis im Studienbuch = B)
 SWS = Semesterwochenstunden

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung

1.1 Studienfachberatung

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die am Institut für Romanische Sprachen und Literaturen eingerichtete Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl der Studienfächer.

1.2 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie informiert allgemein über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

1.3 Orientierungsveranstaltung

Neben der individuellen Studienberatung wird zu Beginn des Wintersemesters vom Institut für Romanische Sprachen und Literaturen eine Orientierungswoche für Erstsemester organisiert. Sie wird in den Vorlesungsverzeichnissen angekündigt.

1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Vor jedem Semester gibt das Institut für Romanische Sprachen und Literaturen ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden heraus.

1.5 Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Grundwissenschaften)

Bezüglich der Anforderungen im Bereich der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften wird auf die Bestimmungen der Gemeinsamen Studienordnung für die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studien im Rahmen der Lehramtsausbildung vom 27. Juni 1996 (StAnz. 46/1998, S. 3856 ff.) in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

2.1 Grundlage der Studienordnung

Aufgrund des § 115 Abs. 5 HHG in Verbindung mit § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 30. Juni 1999 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Teilstudiengangs Französisch.

Diese Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses im Wahlfach Französisch erforderlichen Studienleistungen und beschreibt die Studienmöglichkeiten in diesem Teilstudiengang im Rahmen der LVO.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.1 Überprüfung der Studienordnung

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität veröffentlicht.

3.3 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben, können nach Maßgabe der LVO in der jeweils gültigen Fassung wählen, ob sie es nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 11. Mai 2000

Prof. Dr. E. Lobsien
Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

785

Studienordnung des Fachbereichs Neuere Philologien für den Teilstudiengang Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (L3) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 3. November 1999

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 hat der Fachbereich Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 8. September 2000

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1.1 — 424/553 (3) — 2

StAnz. 40/2000 S. 3212

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Französisch für das Lehramt an Gymnasien auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter vom 3. April 1995, zuletzt geändert am 8. Dezember 1999 (nachfolgend LVO). Die Studienordnung geht davon aus, dass neben dem Unterrichtsfach Französisch im Umfang von 64 Semesterwochenstunden (nachfolgend SWS) gem. §§ 6 Abs. 2 Ziff. 3, 33 Abs. 1 LVO

— ein weiteres Fach im Umfang von 64 SWS sowie
— die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (einschließlich Psychologie) im Umfang von 32 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziff. 3, 28 Abs. 1 LVO)

studiert werden.

Gliederung

Teil I: Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele
2. Fachwissenschaftlich orientierte Ziele
3. Fachdidaktisch- und tätigkeitsorientierte Ziele

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
 - 1.1 Allgemeine Voraussetzungen
 - 1.3 Auslandsaufenthalte
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienabschnitte
 - 2.4 Schulpraktische Studien
 - 2.5 Weiterführende Studien
 - 2.5.1 Zweite Staatsprüfung
 - 2.5.2 Erweiterungsprüfung
 - 2.5.3 Promotion

Teil III: Gliederung und Gestaltung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums
 2. Gestaltung des Studiums
 - 2.1 Lehr- und Lernformen
 - 2.2 Studienaufbau und Prüfungen
 - 2.2.1 Grundstudium
 - 2.2.2 Zwischenprüfung
 - 2.2.3 Hauptstudium
 - 2.2.4 Erste Staatsprüfung
 3. Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
 - 3.1 Wichtige Bestimmungen der LVO
 - 3.2 Umfang der Ersten Staatsprüfung im Fach Französisch
 4. Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
 5. Leistungsnachweise
 - 5.1 Leistungsnachweise als Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung bzw. die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Französisch
 - 5.2 Vergabe der Leistungsnachweise
 - 5.3 Sammelbescheinigung
 6. Studienplan